



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2014
(OR. en)**

**7888/14
ADD 1**

**ENV 289
MI 283
DELECT 85**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1633 final - Annex 1

Betr.: ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung -
zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der
Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-
Lampen (CCF-Lampen) für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen
mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017
in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und
Kontrollinstrumenten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1633 final - Annex 1.

Anl.: C(2014) 1633 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2014
C(2014) 1633 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-Lampen (CCF-Lampen) für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-Lampen (CCF-Lampen) für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten

In Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 35 angefügt:

„35. Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-Lampen für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten

Läuft am 21. Juli 2024 ab.“